

Änderung der Verordnung über den Justizvollzug (JUVV)

Änderung vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 6. Juni 1986¹⁾ und § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug
(JUVG) vom 13. November 2013²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung;
JUVV) vom 24. März 2014³⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Das Departement

- f) (*geändert*) erlässt das Pflichtenheft für die Kommissionen des Justizvollzugs;
- g) (*neu*) trifft die Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen.

§ 4 Abs. 1

¹ Dem Amt für Justizvollzug (AJUV) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- j) (*geändert*) es ordnet visuelle Überwachungen in den ordentlichen Zellen an;
- k) (*neu*) es entscheidet über die Kostenübernahme gemäss § 32 und die Kostenbeteiligung bei besonderen Vollzugsformen gemäss § 33.

§ 10^{bis} (*neu*)

Migrationsbehörde

¹ Die Migrationsbehörde vollzieht die strafrechtlichen Landesverweisungen.

§ 16

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [331.11.](#)

³⁾ BGS [331.12.](#)

GS 2017, 11

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Vollzug des Electronic Monitoring (EM) (Sachüberschrift geändert)

§ 29^{bis} (neu)

Übermittlung von Entscheiden betreffend Ausländer und Ausländerinnen

¹ Die Migrationsbehörde übermittelt den Justizvollzugsbehörden unaufgefordert die Entscheide, die im Zusammenhang mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung gefällt werden, sowie die Entscheide betreffend Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern, sofern der Vollzug der Wegweisung mit dem Justizvollzug koordiniert werden muss.

§ 30^{bis} (neu)

Information der Migrationsbehörde

¹ Die Justizvollzugsbehörden übermitteln der Migrationsbehörde unaufgefordert die Vollzugsaufträge betreffend Ausländer und Ausländerinnen sowie die Entscheide über die bedingte oder definitive Entlassung von Ausländerinnen und Ausländern aus dem Justizvollzug.

² Die Justizvollzugsbehörden setzen die Migrationsbehörde über den Beginn von Freiheitsentzügen von Ausländerinnen und Ausländern sowie frühzeitig über deren voraussichtliche Beendigung in Kenntnis.

II.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾ (Stand 1. März 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- ^{1bis)} von den Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen und vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst des Migrationsamtes
- 2. *(geändert)* Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausweise für Schweizerische Staatsangehörige;
- 3. *(neu)* Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [122.218](#).

IV.

Mit Ausnahme von §§ 16-18 tritt diese Änderung am 1. Juni 2017 in Kraft.
Die Änderung von §§ 16-18 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/514 vom 21. März 2017.

Veto Nr. 390, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Mai 2017